

RS Vwgh 2020/5/7 Ra 2019/19/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §28 Abs2

VwGVG 2014 §28 Abs3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/18/0363 E 11. Jänner 2019 RS 1

Stammrechtssatz

Der Umstand, dass das VwG der Beweiswürdigung der Behörde nicht beitrifft, rechtfertigt für sich nicht die Annahme, es lägen gravierende Ermittlungslücken im behördlichen Verfahren vor, die eine Entscheidung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 zu tragen vermöchten. Allenfalls aus Sicht des Gerichts ausstehende ergänzende Ermittlungen sind durch das VwG selbst vorzunehmen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019190256.L01

Im RIS seit

13.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>